

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1585

Dr. Hans Gerhard Ganter, Vorsitzender Richter am BGH
a.D., Weil der Stadt
Rechtliche Risiken der Mezzanine-Finanzierung

Seite 1594

Dr. Lars F. Freytag, LL.M. (Cantab.), und
Karl T. Koenen, Rechtsanwälte, Frankfurt a.M.
Neue Regeln für den Open Market

Seite 1600

OLG Köln, 17.6.2011
Zur Wirksamkeit einer formularmäßigen Einwilligungs-
erklärung von Kunden zur Übermittlung, Verarbeitung
und Nutzung von Daten durch eine Bank

Seite 1601

LG München I, 16.6.2011
Zur Wirksamkeit und Auslegung einer Regelung in
Genussscheinbedingungen zur Verlustteilnahme

Seite 1607

BGH, 21.7.2011
Kein Rechtsmittel gegen den Beschluss der Gläubiger-
versammlung, die Aufhebung der Eigenverwaltung zu
beantragen

Seite 1609

BGH, 21.7.2011
Kein Beschlussaufhebungsverfahren bei nichtigen
Beschlüssen der Gläubigerversammlung

Seite 1610

BGH, 21.7.2011
Zur Bestimmung des Kreises der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen, wenn der Schuldner eine vorsätzliche unerlaubte Handlung begangen hat

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Dr. Hans Gerhard Ganter, Vorsitzender Richter am BGH a.D., Weil der Stadt Rechtliche Risiken der Mezzanine-Finanzierung	1585
Dr. Lars F. Freytag, LL.M. (Cantab.), und Karl T. Koenen, Rechtsanwälte, Frankfurt a.M. Neue Regeln für den Open Market	1594

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OLG Köln	17.6.2011	Zur Wirksamkeit einer formularmäßigen Einwilligungserklärung von Kunden zur Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch eine Bank	1600
LG München I	16.6.2011	Zur Wirksamkeit und Auslegung einer Regelung in Genussscheinbedingungen zur Verlustteilnahme	1601

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	9.6.2011	Zu den Pflichten des Vollstreckungsgerichts, wenn sich die zuständige Behörde des suizidgefährdeten Schuldners angenommen und Maßnahmen ergriffen hat	1604
Bundesgerichtshof	21.7.2011	Kein Rechtsmittel gegen den Beschluss der Gläubigerversammlung, die Aufhebung der Eigenverwaltung zu beantragen	1607
Bundesgerichtshof	21.7.2011	Kein Beschlussaufhebungsverfahren bei nichtigen Beschlüssen der Gläubigerversammlung	1609
Bundesgerichtshof	21.7.2011	Zur Bestimmung des Kreises der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen, wenn der Schuldner eine vorsätzliche unerlaubte Handlung begangen hat	1610

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	8.4.2011	Zur Frage, ob ein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück, dessen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung davon abhängt, dass ein Nachbar die Mitnutzung seiner Leitungen auf freiwilliger Basis gestattet, mit einem Fehler behaftet ist	1613
Bundesgerichtshof	13.4.2011	Zur Bestimmung des Erfüllungsorts der Nacherfüllung im Kaufrecht des BGB	1616
Bundesgerichtshof	28.6.2011	Zur Berücksichtigung von zunächst darlehensweise gewährten Provisionsvorschüssen bei der Ermittlung der nach § 5 Abs. 3 ArbGG maßgeblichen Vergütungsgrenze	1623
OLG München	18.5.2011	Zum Anspruch auf Freistellungsentschädigung im Handelsvertreterverhältnis	1625

Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof 14.4.2011

Zur Zulässigkeit der Werbung mit einer Garantieerklärung im Zusammenhang mit Verkaufsangeboten 1628

Sonstiges

Bundesgerichtshof 5.7.2011

Zu den Voraussetzungen einer Zurückverweisung der Sache durch das Berufungsgericht wegen eines wesentlichen Mangels des Verfahrens im ersten Rechtszug 1631

Bundesgerichtshof 11.5.2011

Erllass eines unzulässigen Teilurteils als wesentlicher Verfahrensmangel, der in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu berücksichtigen ist; zur Unzulässigkeit eines Teilurteils, wenn hinsichtlich eines abtrennbaren Teils des Rechtsstreits das Ruhen des Verfahrens angeordnet ist 1632

Bücherschau

Andres/Leithaus

InsO, 2. Aufl.

1636

Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Jürgen Niebling, München-Pullach

Ingo Saenger (Hrsg.)

Zivilprozessordnung, 4. Aufl.

1636

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 1. Halbjahr 2011 (Hefte 1-25) bei



WM-Tagung zum Insolvenzrecht Heidelberger InsolvenzForum

Insolvenz und Sanierung – Neue Herausforderungen durch ESUG

29./30. September 2011 – Heidelberg

WM Seminare

Anmeldungen und
alle Informationen zur Tagung unter:
www.wm-seminare.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2011 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV